

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 14/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Exportkaufmanns Dirk K [REDACTED],
M [REDACTED] 10, E [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

g e g e n

die V [REDACTED] - B a n k Verbraucher Warenkredit Albert S [REDACTED]
GmbH und Cie., W [REDACTED]weg [REDACTED], H [REDACTED], vertreten durch
die persönlich haftende Gesellschafterin, die Albert S [REDACTED] GmbH
diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christian [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED], Ha [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 8. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Boujong

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 31. Mai 1979 - 2 W 16/79 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen die Verwerfung seines Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl als unbegründet zurückgewiesen. Die vom Beklagten hiergegen eingelegte weitere sofortige Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerde hätte der Zulassung durch das Oberlandesgericht bedurft, weil der Wert der Beschwer 40.000 DM nicht übersteigt (§§ 568 a, 546 ZPO). Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde aber entgegen der Auffassung des Beklagten nicht zugelassen. Insbesondere bedeutet der Hinweis des Oberlandesgerichts auf § 568 a letzter Halbsatz ZPO keine Zulassung. Nach den gemäß dieser Vorschrift entsprechend geltenden §§ 546, 554 b ZPO hatte das Oberlandesgericht den Wert der Beschwer festzusetzen. Nur unter be-

- 3 -

stimmten Voraussetzungen konnte es die Beschwerde nach § 546 Abs. 1 ZPO auch zulassen. Von dieser Möglichkeit hat es keinen Gebrauch gemacht.

Der Beklagte wurde auf die Unzulässigkeit seiner Beschwerde hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 3.876 DM.

Nüßgens

Krohn

Tidow

Peetz

Boujong

